

Versorgungssituation Schwangerschaftsabbruch in Schleswig-Holstein

Überblick | Petition | Situation in Flensburg



Ministerium für Justiz und Gesundheit

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6495

SH  Schleswig-Holstein
Ministerium für Justiz
und Gesundheit



1 Rechtliche Rahmenbedingungen und Grunddaten

Ein Schwangerschaftsabbruch ist im Rahmen der folgenden drei Fallgestaltungen möglich.

Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs in § 218 StGB geregelt.

drei Möglichkeiten des straflosen Schwangerschaftsabbruches



Medizinische Indikation

- gem. § 218a Abs. 2 StGB
- wenn ärztlich angezeigt wegen Gefahr für Leben oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren
- durch Ärztin/Arzt mit Einwilligung der Schwangeren



Kriminologische Indikation

- wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176-178 StGB begangen wurde und
- wenn dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht und
- wenn seit Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

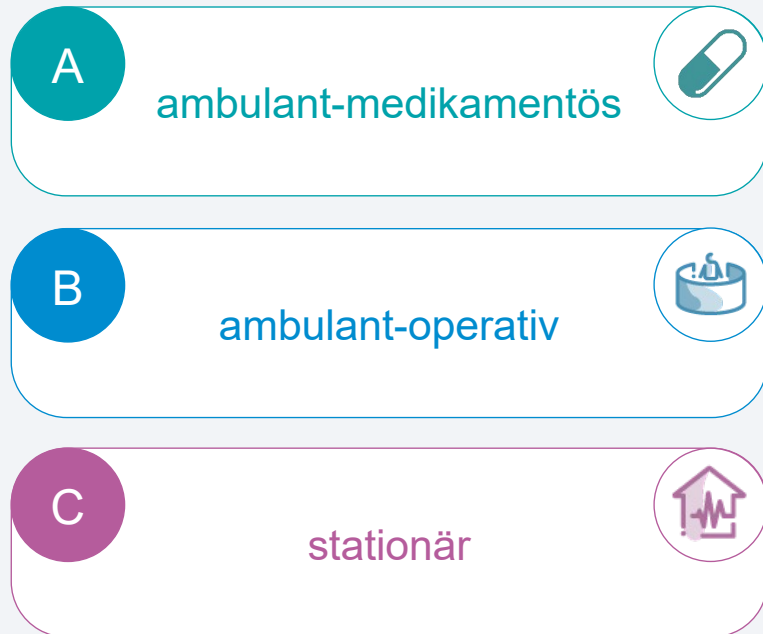


Beratungsregelung SchKG

- Innerhalb der ersten 12 Wochen nach der Empfängnis
- Beratung der Schwangeren durch anerkannte Beratungsstelle
- zwischen Beratung und Abbruch mindestens 3 Tage Bedenkzeit

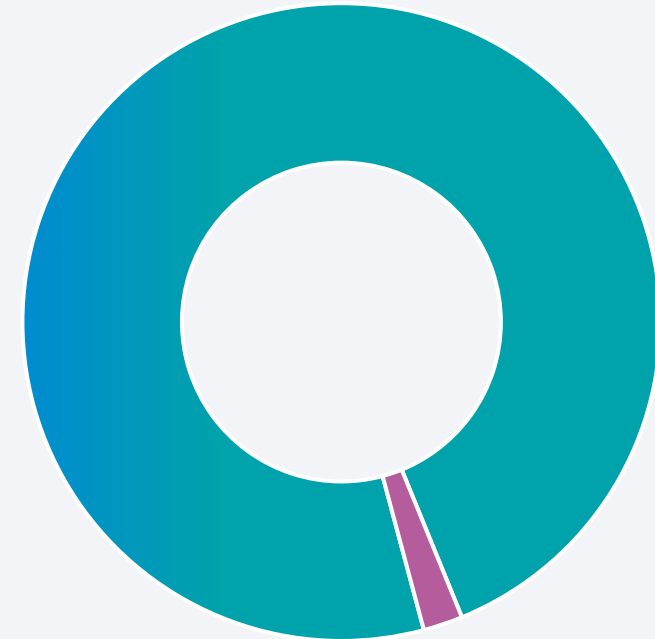
Veränderungen in der Investitionsfinanzierung

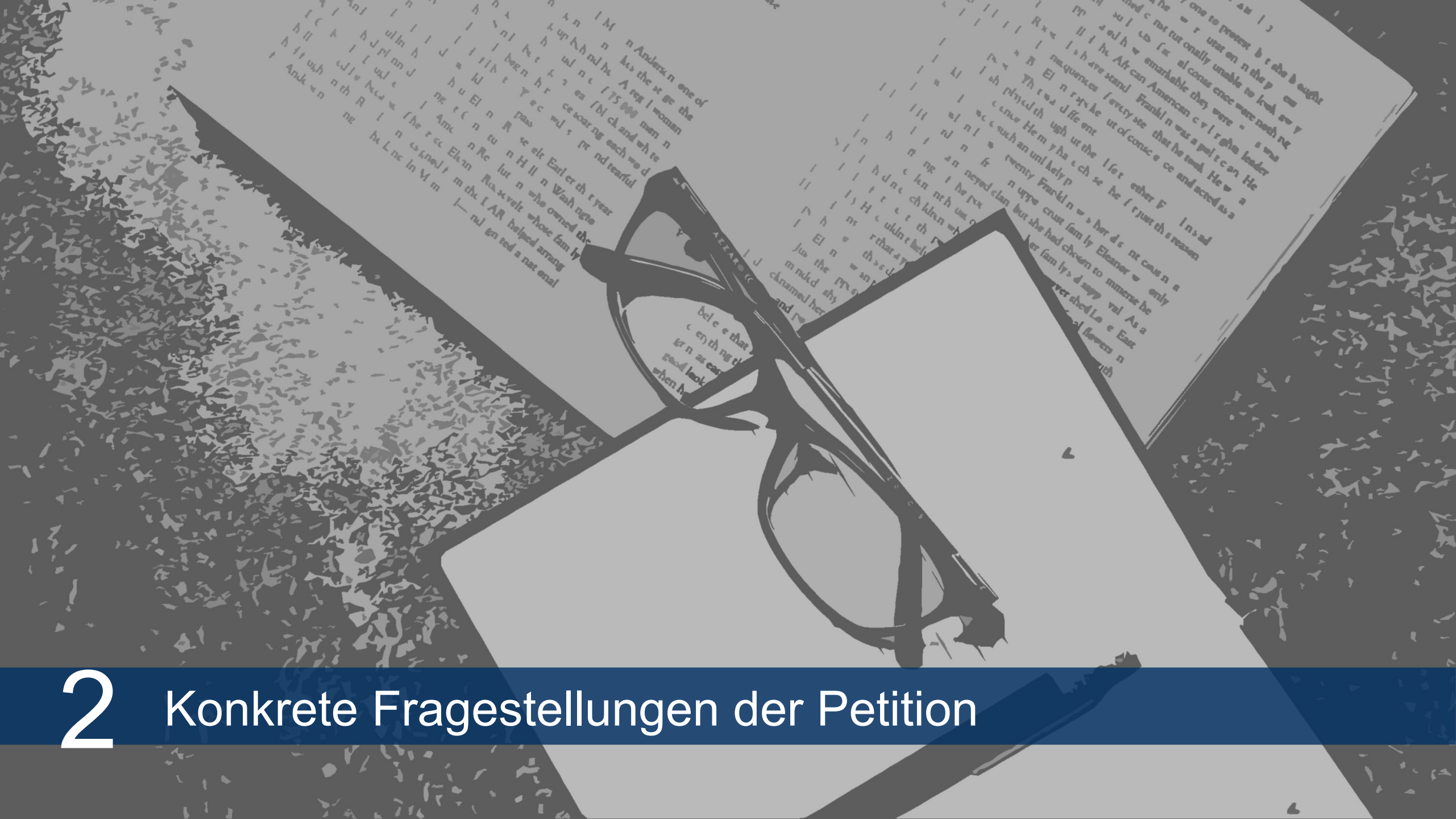
Rund 98% aller Schwangerschaftsabbrüche werden ambulant durchgeführt; ein stationärer Aufenthalt ist nur sehr selten erforderlich.



98%

2%





2 Konkrete Fragestellungen der Petition

Aus dem ärztlichen Berufsrecht ergibt sich keine Verpflichtung für einen Krankenhausträger, Schwangerschaftsabbrüche anbieten zu müssen.



1

»Land verpflichtet Malteser Orden auf **Musterberufsordnung** der Bundesärztekammer«

- weder staatliches Recht noch Kammerrecht/Berufsrecht verpflichten Ärztinnen und Ärzte zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen
- Straffreiheit von Abbrüchen begründet keinen Anspruch Schwangerer auf Durchführung eines Abbruchs
- Verpflichtung zur Durchführung besteht nur in akuten medizinischen Notfällen gemäß allgemeiner medizinischer Nothilfepflicht
- Kirchliches Weigerungsrecht ist gerichtlich bestätigt
- Berufsrecht (Kammerrecht) bindet ausschließlich Kammermitglieder, nicht Kliniken oder Trägerstrukturen

Hinweis:

- Musterberufsordnung der Bundesärztekammer hat nur Orientierungsfunktion
- Rechtsverbindlichkeit der Regelungen entsteht erst durch Übernahme in Berufsrecht durch Landesärztekammern



Privatrechtliche Vereinbarungen zwischen einer Kommune und einem Krankenhausträger unterliegen nicht der Aufsicht des Landes.



2

»Land unterstützt Stadt bei Prüfung und weiterem Vorgehen auf Basis des **Altvertrages** mit der **DIAKO**«

- Vertrag zwischen Stadt Flensburg und DIAKO ist privatrechtliche Vereinbarung
- Ministerium für Justiz und Gesundheit hat keinerlei Rechts- oder Fachaufsicht über privatrechtlichen Ansprüche
- etwaige Durchsetzung möglicher Ansprüche ist ausschließlich Sache der Vertragsparteien

Hinweis:

- nach Auskunft der Stadt Flensburg gilt Vertrag nicht für das DIAKO Krankenhaus, da es nicht mehr Teil der Evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalt zu Flensburg ist.
- nach Auskunft der Stadt wurde die Frage durch drei Kanzleien unabhängig überprüft.

s. Jensen, 12.2.26 „Krankenhäuser in Flensburg“; in: sh:z



Krankenhausträger genießen verfassungsrechtliche Schutzrechte, weswegen Ausschlüsse oder Rekommunalisierungen nicht zu erzwingen sind.



3 »Geprüft wird **Rekommunalisierung** oder Umwandlung der Trägerschaft unter **Ausschluss der Malteser**«

- Grundsatz der Trägervielfalt nach dem Landeskrankenhausgesetz verbietet Ausschluss religiöser Träger
- religiöse Selbstbestimmung kirchlicher Träger ist verfassungsrechtlich geschützt
- religiöse Träger dürfen ihr ethisches und religiöses Profil auch im Krankenhausbetrieb ausprägen
- staatlicher Sicherstellungsauftrag zielt auf Gesamtversorgung, nicht auf identisches Leistungsangebot an jedem Krankenhaus
- per se ist auch das Erzwingen einer Umwandlung der Trägerschaft verfassungsrechtlich unzulässig





3 Versorgungssituation

Der Sicherstellungsauftrag des Landes ist durch flächendeckende Erreichbarkeit in Schleswig-Holstein erfüllt.



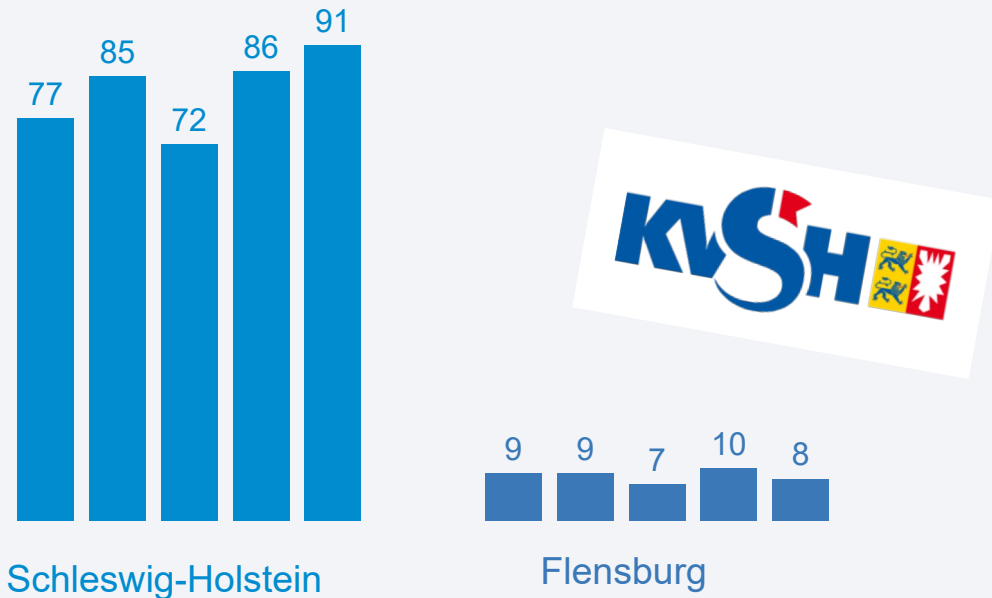
- ▶ Länder stellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz **ausreichendes Angebot** ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicher.
- ▶ Eine **Verpflichtung** von Ärztinnen und Ärzten zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen **gibt es nicht**.
- ▶ Eine entsprechende Einrichtung für die Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs muss in zumutbarer Weise erreicht werden können; die **An- und Rückreise an einem Tag** – gegebenenfalls mit öffentlichen Verkehrsmitteln – ist **zumutbar**

Diese Voraussetzung wird in ganz Schleswig-Holstein erfüllt.

In Flensburg/Schleswig-Flensburg liegt der Versorgungsgrad in der vertragsärztlichen gynäkologischen Versorgung bei 165%.



Angebot gynäkologischer Praxen



Schleswig-Holstein

Flensburg

Zahl der niedergelassenen
Gynäkologinnen/Gynäkologen, die
Schwangerschaftsabbrüche abgerechnet haben
(Jahre 2020-2024)



Versorgungssituation nach ELSA-Studie



Versorgungsgrad der Bundesländer
nach Erreichbarkeit und Verfügbarkeit





4 Situation in Flensburg

Situation in Flensburg

Zum 1.3.26 haben die Malteser das DIAKO-Krankenhaus übernommen.
Bei medizinischer Indikation bleiben Abbrüche möglich.



Informationen zum Themenbereich Schwangerschaftsabbrüche

2019 haben sich Diako und Malteser gemeinsam auf die Grundzüge der Zusammenarbeit und auf gemeinsame ethische Grundsätze zu Medizin und Pflege geeinigt und seitdem transparent kommuniziert. Mit dem Vollzug des Zusammenschlusses der beiden bestehenden Häuser am 1. März 2026 wird dies umgesetzt (Sie finden die genaue Position ausführlich unten auf dieser Seite).

<https://www.malteser-franziskus.de/position-der-malteser-zu-schwangerschaftsabbruechen.html>

Ambulant medikamentös:

Laut Abrechnungsdaten der KVSH der Quartale 2025-1 bis 2025-3 führten

- acht Ärztinnen und Ärzte in Flensburg sowie
- drei Ärztinnen und Ärzte in Schleswig-Flensburg

Schwangerschaftsabbrüche durch.

Diese Ärztinnen und Ärzte sind auf insgesamt acht Praxen verteilt. Alle von diesen Ärztinnen und Ärzten durchgeführten Schwangerschaftsabbrüche waren laut KVSH medikamentös.

Ambulant-operativ:

Den Abrechnungsdaten (2017-2024) der KVSH lässt sich entnehmen, dass im Kreis Nordfriesland ambulant-operative Schwangerschaftsabbrüche durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte durchgeführt werden. Die Vorgaben zur Sicherstellung des Angebots werden also in Flensburg auch nach den Veränderungen im DIAKO-Krankenhaus im Hinblick auf ambulant operative Abbrüche erfüllt, da ein Schwangerschaftsabbruch inkl. Hin- und Rückreise innerhalb eines Tages durchgeführt werden kann.

Ministerium für Justiz und Gesundheit
Lorentzendam 35
24103 Kiel

